

Satzung

ufh Unternehmerfrauen im Handwerk und Mittelstand Arbeitskreis Mittelbaden Ausgabe Januar 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Arbeitskreis führt den Namen ufh Unternehmerfrauen im Handwerk und Mittelstand Baden-Baden-Rastatt-Murgtal und wird mit der Kurzbezeichnung „ufh“ dargestellt. Ab dem 1.1.2016 wird der Name geändert in ufh Unternehmerfrauen im Handwerk und Mittelstand Mittelbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Arbeitskreises ist der Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Organe des Arbeitskreises

Die Organe sind

- a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB bestehend aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, Schriftführerin und Kassiererin.
- b) der Mitgliederversammlung

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede selbständige Unternehmerin im Handwerk und Handel, in Klein- und Mittelbetrieben und weibliche Familienangehörige sein. Fördermitgliedschaften sind möglich.

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- 2) Sollte die Grundlage nach § 3 während der Mitgliedschaft entfallen, kann die Mitgliedschaft trotzdem weiter bestehen bleiben.
- 3) Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Arbeitskreis kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Arbeitskreis und bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.
 - b) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Arbeitskreis auszuschließen,
 1. wer trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet hat,
 2. den Interessen des Arbeitskreises zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschlussbeschluss muss schriftlich erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 Zweck des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss zum Zwecke

1. der betriebswirtschaftlichen und persönlichen Weiterbildung
2. Erfahrungs- und Gedankenaustausch
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Mehr Mitsprache und Mitwirkung in Wirtschaft und Gesellschaft
5. Kontakte mit anderen Arbeitskreisen im Land, Mitarbeit, Frauenorganisationen des Handwerks
6. Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
7. Der Arbeitskreis ist weltanschaulich und politisch neutral.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beitrag wird bis zum 31.3. des Beitragsjahres per Lastschrift abgebucht. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder Feiertag so gilt der nächste Bankbuchungstag.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Arbeitskreises besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführerin
- Kassenführerin
- max. sechs Beisitzer

2. die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Ausschüsse können vom Vorstand gebildet werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Sie schlagen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenführerin vor.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Interessen des Arbeitskreises. Er erledigt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand führt in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung durch.
3. Der Vorstand hält mindestens 2mal im Geschäftsjahr eine Vorstandssitzung ab.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der 1. Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
5. Die Kassenführerin hat gegenüber der Bank und Bankinstituten Vollmacht entsprechend § 164 BGB. Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
6. Die Schriftführerin führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über die einberufenen Mitgliederversammlungen des Arbeitskreises Protokoll. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Nachgewiesene Auslagen, die bei der Erfüllung der Amtsgeschäfte entstehen, werden ersetzt. Es sind dies insbesondere Seminargebühren und Fahrtkosten, sowie ein vom Vorstand festzulegender Tagessatz.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Post oder per E-Mail) mit beigefügter Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss über alle vom Vorstand vorgelegten Tagesordnungspunkte beschließen.
4. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Jedes Mitglied, ausgenommen ein Fördermitglied, hat eine Stimme.
6. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Auf Antrag kann die Personenwahl geheim erfolgen.
7. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird veranlasst, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 9 Auflösung des Arbeitskreises

1. Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Arbeitskreises müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung 2/3 der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
3. Die Mitglieder müssen im Falle einer Auflösung des Arbeitskreises die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres weiter entrichten.
4. Bei Auflösung fließt das Vermögen des Arbeitskreises nach Ausgleich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten einem ähnlichen Verband oder caritativen Zwecken zu. Für Verbindlichkeiten des Arbeitskreises haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Arbeitskreises.

Stand 14. Januar 2015